



An den
Präsidenten des Gemeinderats der Stadt Bozen

An den
Bürgermeister der Stadt Bozen

Beschlussantrag Nr. 17/2023

Betreff: Allgemeine Ausdehnung des Verbots der Inanspruchnahme einer Leihmutterschaft durch italienische Bürgerinnen und Bürger

Prämisse

Die Leihmutterschaft ist eine Methode der Fortpflanzung, bei der eine Frau das Kind eines Paares, das sie dazu beauftragt hat, austrägt und zur Welt bringt. Das Paar sind die sog. „intendierten Eltern“. Mit anderen Worten ist die Leihmutterschaft eine Praktik, bei der erwachsene Menschen Nachwuchs bekommen, indem sie die Schwangerschaft und die Geburt an eine Frau delegieren, die nicht zum Paar gehört und die sich verpflichtet, das Kind nach der Geburt an das Paar zu übergeben. In der Praxis sind aber mehrere Personen an diesem Vorgang beteiligt: die auftraggebenden Erwachsenen, die Leihmutter, das Neugeborene und in einigen Fällen auch die Frau, die die Eizellen spendet, bzw. der Mann, der den Samen spendet.

Rund um die Leihmutterschaft hat sich ein richtiger Markt entwickelt. Die Samen, Eizellen, Leihmütter und Auftraggeber werden von einem Land oder Kontinent zum anderen transportiert, und die verschiedenen Phasen (Samenspende, Einpflanzung der Eizellen, Schwangerschaft und Geburt) werden so organisiert, um Verbote zu umgehen oder die Dienste von spezialisierten Einrichtungen zu nutzen. Die Agenturen, die in einem Land arbeiten, sind gleichzeitig auch in anderen Ländern aktiv, oder sie werden verlegt, sobald die Gesetze im betreffenden Land strenger werden.

Internationale Agenturen organisieren Samenspenden und werben Leihmütter an. Sie bieten auch Rechtsberatung und organisieren die Reisen für die Frauen. Die Beziehungen zwischen den auftraggebenden Eltern und den Leihmüttern werden durch Verträge geregelt, die normalerweise auch Zwangsmaßnahmen enthalten. So kann z.B. vorgesehen sein, dass sich die Leihmutter in regelmäßigen Abständen untersuchen lassen muss, bestimmte Medikamente einnehmen, eine bestimmte Diät einhalten oder an einem Ort wohnen muss, den die Klinik bestimmt und der in den seltensten Fällen der Wohnort der Leihmutter ist. Die Verträge enthalten auch Klauseln, mit denen die Leihmütter bestätigen, dass sie sich der medizinischen Risiken bewusst sind, die mit der Einnahme von Medikamenten oder der Einpflanzung von Embryonen, mit der Schwangerschaft und der Geburt verbunden sind.

Es wird festgestellt,

dass bei einer Leihmutterschaft die Kommerzialisierung des Kindes und der Frau offensichtlich ist. Es ist keine Übertreibung zu behaupten, dass die Leihmutterschaft eine neue Form von Versklavung ist. Die reichen Auftraggeber sind in einer Machtposition, sodass sie über der Würde der Frau stehen, über den Merkmalen der Mutterschaft, der objektiven Bindung, die sich zwischen der Mutter und dem Kind entwickelt, und über den objektiven Bedürfnissen des Kindes – sofern diese Dinge nicht dazu dienen, den „Wunsch“ zu erfüllen, ein eigenes Kind zu haben.



Die Leihmutterschaft widerspricht also nicht nur der Würde der Frau, sondern sie ist auch eine grobe Verletzung des „übergeordneten Rechts des Kindes“, wie es in der UN-Kinderrechtskonvention steht (verabschiedet am 20. November 1989 in New York, in Italien mit Gesetz Nr. 176 vom 27. Mai 1991 ratifiziert). Die Artikel 7 und 8 der UN-Kinderrechtskonvention legen Folgendes fest: Jedes Kind *„(hat) das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden. (...) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Recht des Kindes zu achten, seine Identität, einschließlich (...) seiner gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen, ohne rechtswidrige Eingriffe zu behalten.“* In Artikel 9, Absatz 1 steht: *„Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird (...)“* und in Absatz 3: *„Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen (...)“*. Wie man sieht, wird bei den meisten Leihmutterschaften dem Kind die Möglichkeit verwehrt, seine Herkunft, seine Herkunftsfamilie und seine leibliche Mutter – d.h. die Frau, die das Kind in ihrem Schoß getragen und zur Welt gebracht hat, – kennenzulernen.

Es wird weiters festgestellt,

dass die Leihmutterschaft in vielen rechtlichen Quellen wegen der schwerwiegenden Folgen, die sie für die Frauen und die Kinder hat, verurteilt wird.

Das Europäische Parlament hat sich bereits in seiner Resolution vom 5. April 2011 klar und deutlich gegen die Leihmutterschaft ausgeprochen. In einer weiteren Resolution vom 17. Dezember 2015 (*„Jahresbericht über Menschenrechte und Demokratie in der Welt 2014“*) verurteilt das Europäische Parlament in Absatz 115 *„die Praxis der Ersatzmutterschaft, die die Menschenwürde der Frau herabsetzt, da ihr Körper und seine Fortpflanzungsfunktionen als Ware genutzt werden. Das Europäische Parlament ist der Auffassung, die Praxis der gestationellen Ersatzmutterschaft, die die reproduktive Ausbeutung und die Nutzung des menschlichen Körpers – insbesondere im Fall von schutzbedürftigen Frauen in Entwicklungsländern – für finanzielle oder andere Gewinne umfasst, untersagt werden und dringend im Rahmen der Menschenrechtsinstrumente behandelt werden sollte.“* In der Resolution vom 13. Dezember 2016 (*„Lage der Grundrechte in der Europäischen Union 2015“*) verurteilt das Europäische Parlament in Artikel 82 *„(...) jede Form der kommerziellen Leihmutterschaft (...)“*, und in der Resolution vom 12. Dezember 2018 zu den Menschenrechten und Demokratie in der Welt und der Politik der Europäischen Union fordert es *„(...) klare Prinzipien und rechtliche Instrumente zur Bekämpfung von Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit der Leihmutterschaft (...)“*. Im Jahresbericht für die Jahre 2018 und 2019 zur Lage der Grundrechte in der Europäischen Union verurteilt das Europäische Parlament in Paragraf 9 jegliche Form von Gewalt, darunter auch die erzwungene Leihmutterschaft. Und schließlich verurteilt das Europäische Parlament in seinem Bericht über Menschenrechte und Demokratie in der Welt und die Politik (Jahresbericht 2021) in Artikel 60 *„(...) die kommerzielle Praxis der Leihmutterschaft, ein globales Phänomen, das Frauen weltweit der Ausbeutung und dem Menschenhandel aussetzt und besonders finanziell und sozial schwache Frauen ins Visier nimmt; (es) betont die gravierenden Folgen für Frauen, die Frauenrechte, die Gesundheit von Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter und hebt die grenzüberschreitenden Auswirkungen dieser Praktik hervor (und) fordert einen Rechtsrahmen der Union, um die negativen Folgen der kommerziellen Leihmutterschaft anzugehen.“*

Die gleichen Standpunkte werden auch in anderen internationalen Quellen vertreten, wie in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, in der UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, in der UN-Konvention zur Unterbindung von Menschenhandel, in der UN-Konvention über die Rechte des Kindes, im Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie, im Europäischen



Übereinkommen über die Adoption von Kindern, in der Konvention zur Bekämpfung von Menschenhandel und im Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin.

Auch die italienische Rechtsordnung spricht sich klar und deutlich gegen die Praktiken der Leihmutterschaft aus.

Das italienische Verfassungsgericht stellte in seinem Urteil Nr. 272/2017, das mit dem Urteil Nr. 33/2021 bestätigt wurde, fest, dass die Praktik der Leihmutterschaft nicht toleriert werden dürfe, da sie die Würde der Frau verletze und die zwischenmenschlichen Beziehungen untergrabe, denn die Mutter und das Kind würden als Waren genutzt.

Und schließlich haben die vereinten Kammern des Kassationsgerichtshofes mit dem Erlass Nr. 38162 vom 30. Dezember 2022 das Urteil des Verfassungsgerichts bestätigt, und zwar dass die Leihmutterschaft – auch in kostenloser Form – auf keinen Fall toleriert werden dürfe, denn sie verletze die Würde der Frau und untergrabe die zwischenmenschlichen Beziehungen. Daraus folgt, dass das Kind, das von einer Leihmutter im Ausland zur Welt gebracht worden ist, in Italien nicht als Kind des auftraggebenden Paares anerkannt werden kann, allenfalls ist es das Kind der biologischen Eltern. Daher sind die Standesbeamten verpflichtet, die Registrierung von ausländischen Geburtsakten, welche die Elternschaft zwischen dem Kind, das eine Leihmutter zur Welt gebracht hat, und dem intendierten Elternteil, der in biologischer Hinsicht keinerlei Beziehung zum Kind hat, bestätigen, zu verweigern, weil sie der internationalen öffentlichen Ordnung widersprechen.

Es wird weiters festgestellt,

dass im Sinne von Artikel 12, Absatz 6 des Gesetzes Nr. 40 vom 19. Februar 2004 die Leihmutterschaft in Italien als Straftat angesehen wird, für die eine Gefängnisstrafe von 3 Monate bis zwei Jahre und eine Geldstrafe zwischen 600.000 Euro und 1 Million Euro vorgesehen sind. Dieses Verbot gilt aber nur auf nationaler Ebene, und es gibt keine Regelung für die Fälle einer Leihmutterschaft im Ausland, wo sie toleriert wird oder sogar erlaubt ist.

Um diese gesetzliche Lücke zu schließen, sind einige Gesetzesvorschläge eingebracht worden (Vorschlag Nr. 342, eingereicht am 14. Oktober 2022 von den Abgeordneten Candiani, Barabotti und Bof; Vorschlag Nr. 887, eingereicht am 15. Februar 2023 von den Abgeordneten Varchi, Almici, Ambrosi, Amici, Colosimo, De Corato, Deidda, Di Giuseppe, Maia, Longi, Lucarelli, Malaguti, Marchetto Aliprandi, Morgante, Tremaglia, Urzi; Vorschlag Nr. 1026, eingereicht am 21. März 2023 von den Abgeordneten Lupi, Bicchielli, Cavo, Alessandro Colucci), um den Artikel 12 des Gesetzes nr. 40/2004 abzuändern, sodass jegliche Praktik von Kinderhandel unterbunden und das Verbot eingeführt wird, das es italienischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern explizit untersagt, auch im Ausland die Dienste von Leihmüttern in Anspruch zu nehmen.

Die Gesetzesvorschläge werden derzeit von der Justizkommission der Abgeordnetenkammer geprüft.

Die Einführung eines solchen Verbots kann nicht länger aufgeschoben werden, auch angesichts der jüngsten Ereignisse, wie z.B. die Demonstration der „Regenbogenfamilien“ am 18. März 2023 in Mailand oder die Erklärung der Ministerin für Chancengleichheit und Familie, Eugenia Roccella, die mit Verweis auf den Erlass der vereinten Kammern des Kassationsgerichtshofes gesagt hat, dass ein Gesetz gegen die „Anmietung“ der Gebärmutter verabschiedet werden wird.

**Dies alles vorausgeschickt und mit Verweis auf die Ausführungen oben,
bekräftigt**



der Gemeinderat

seine ablehnende Haltung gegenüber denjenigen, die die Praktik der „Anmietung“ der Gebärmutter nutzen und auf diese Weise die Ausbeutung der Frau für wirtschaftliche Zwecke und die Kommerzialisierung der Kinder fördern.

Der Gemeinderat verpflichtet den Bürgermeister und den Stadtrat,

mit der Unterstützung des Präsidenten der Abgeordnetenkammer eine rasche Behandlung der Gesetzesvorschläge Nr. 342/2022, Nr. 887/2023 und Nr. 1026/2023 und ihre Einfügung in die Tagesordnung zu fordern, damit in Italien so bald als möglich das ausdrückliche Verbot von Leihmutterschaften im Ausland eingeführt wird.

**Ratsfraktion „Lega – Salvini Premier“
gez. Gemeinderat Roberto Selle**